

# Paket für den Wasserstoffmarkt und den dekarbonisierten Gasmarkt

Während der April-I-Plenartagung wird das Europäische Parlament voraussichtlich über zwei vorläufige Einigungen über das Paket für den Wasserstoffmarkt und den dekarbonisierten Gasmarkt abstimmen, die mit dem Rat erzielt wurden und durch die die Gasrichtlinie und die Gasverordnung der EU, beide aus dem Jahr 2009, neu gefasst werden sollen. Diese Einigungen sind das Ergebnis interinstitutioneller Verhandlungen und wurden im Januar 2024 vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) befürwortet. Durch sie werden die ursprünglich von der Kommission vorgeschlagenen Texte erheblich geändert.

## Der Vorschlag der Kommission

Mit dem Vorschlag der Kommission für eine Neufassung der [Gasrichtlinie der EU](#) werden gemeinsame Vorschriften für die Fernleitung, die Verteilung, die Lieferung und die Speicherung von Gasen unter Nutzung des Erdgassystems sowie für die Einrichtung eines unionsweiten Wasserstoffverbundnetzes erlassen. Mit dem Vorschlag für eine Neufassung der [Gasverordnung der EU](#) werden die Festlegung von harmonisierten Grundsätzen für die Tarife und die Kapazitätszuweisung für spezielle Wasserstoffnetze sowie die Vorschriften für den Zugang von erneuerbaren und CO<sub>2</sub>-armen Gasen zum Erdgasnetz in den Mittelpunkt gerückt.

## Der Standpunkt des Europäischen Parlaments

Gemäß dem [Verhandlungsmandat](#) des Parlaments für die Neufassung der Richtlinie sollte die EU so rasch wie möglich schrittweise aus der Nutzung von fossilem Gas aussteigen, wobei die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, für die Laufzeit langfristiger Verträge ein früheres Enddatum als 2049 zu beschließen. Mit dem [Verhandlungsmandat](#) des Parlaments für die Neufassung der Verordnung wird ein freiwilliger, dauerhafter Mechanismus eingeführt, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihre Gaseinkäufe zu koordinieren; dieser Vorschlag wurde in die Einigung übernommen.

## Vorläufige Einigungen im Trilog

Die [vorläufige Einigung](#) vom 28. November 2023 über die Neufassung der Gasrichtlinie der EU sieht vor, die Versorgung mit und die Erzeugung von Gas und Wasserstoff vom Betrieb der Fernleitungsnetze zu trennen, sodass sowohl die horizontale als auch die vertikale Entflechtung beibehalten wird. Um den Verbraucherschutz zu verbessern, werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Unterbrechungen der Versorgung zu verhindern; neue Vorschriften sehen außerdem einen Versorger letzter Instanz vor. Im Falle einer regionalen oder EU-weiten Erdgaspreiskrise ermöglicht die Richtlinie eine gezielte Preisregulierung. Entsprechend der Einigung geht die Übergangsphase für die Entwicklung des Wasserstoffmarktes bis Ende 2032.

Die [vorläufige Einigung](#) vom 8. Dezember 2023 über die Neufassung der Gasverordnung der EU sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten den Zugang von Gas aus Russland und Belarus in die EU über Pipelines und als Flüssigerdgas beschränken können, um die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten zu schützen. Wie vom Parlament vorgeschlagen, wird ein freiwilliger Mechanismus zur Unterstützung der Marktentwicklung hinsichtlich Wasserstoff eingeführt, zu dessen Zielen die Bewertung der Nachfrage und des Angebots gehört und der im Rahmen der Europäischen Wasserstoffbank umgesetzt werden soll. Mit der Einigung wird außerdem ein Europäisches Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH) eingerichtet. Die nationalen Regulierungsbehörden haben weiterhin das Recht, ihre eigenen Netztarife auf dem Wasserstoffmarkt festzulegen, müssen jedoch die Nachbarn zur Tarifgestaltung konsultieren. Die Beimischung von Wasserstoff zu anderen Gasen wurde auf 2 % festgesetzt.



Berichte für die erste Lesung: a) [2021/0425\(COD\)](#), b) [2021/0424\(COD\)](#); federführender Ausschuss: ITRE; Berichterstatter: a) Jens Geier (S&D, Deutschland), b) Jerzy Buzek (PPE, Polen). Weitere Informationen finden Sie in den Briefings des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“: [a\)](#) und [b\)](#).

**Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas:** Dieser Vorschlag ist für Vorschlag 3 Maßnahmen 1, 3 und 5 und Vorschlag 18 Maßnahme 2 von Bedeutung.

